



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Niederlenz
Frau Ariane Bhunjun, Gemeinderätin
Mühlestrasse 2
5702 Niederlenz

Aktenzeichen: PUE-531-148

Ihr Zeichen:

Bern, 29. September 2022

Einführung eines Parkierungsreglements

Sehr geehrte Frau Bhunjun

Besten Dank für Ihre Nachricht vom 29. September 2022 in obenerwähnter Angelegenheit.

Der Preisüberwacher äussert sich vorliegend wie folgt:

Zuständigkeit

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Preise von Waren und Dienstleistungen einschliesslich der Kredite (Art. 1 PüG). Der Preisüberwacher ist zuständig für die Überprüfung der Benützungsgebühren¹.

In städtischen Gebieten, wo ein erhebliches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage besteht, ist es nach Bundesgericht zulässig, mehr als halbstündiges Parkieren als gesteigerten Gemeingebrauch zu betrachten und dafür eine Benützungsgebühr zu verlangen (vgl. BGE 122 I 279 E. 2 e). Bei der Gebühr, welche für die Jahresparkkarten (Gebühr für zeitlich unlimitiertes Parken innerhalb eines Jahres) erhoben wird, handelt es sich um eine Gebühr für die **Nutzung** der Parkplätze auf öffentlichem Grund, d.h. es handelt sich um eine Benützungsgebühr für gesteigerten Gemeingebrauch.

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Kartelle und marktmächtige Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Niederlenz verfügt hinsichtlich der Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund über ein lokales Monopol.

Mit Entscheid vom 21. Dezember 2015 i.S. Höhe der Parkgebühren in der Gemeinde Biel hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Bern u.a. fest, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Herrschaft über Sachen im Gemeingebrauch wie den öffentlichen Grund ein faktisches Monopol innehat und damit bei der Festlegung von Parkgebühren dem Preisüberwachungsgesetz untersteht.

Preisüberwachung PUE
Manuela Leuenberger-Mühlemann
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
manuela.leuenberger@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Die Gebühren, welche für das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Niederlenz erhoben werden, sind nicht das Ergebnis eines wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Art. 12 PÜG.

Gemäss Art. 14 PÜG hat die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde, welche für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, **vorgängig** zur Preisfestlegung den Preisüberwacher anzuhören. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Es ist unerheblich, ob die Preiserhöhung vorgängig von Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder von einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wurde oder nicht. Entscheidend ist, dass der Preis von einer Behörde festgesetzt oder genehmigt wurde und dies in einem Markt, wo der Preiswettbewerb nicht spieltⁱⁱ.

Der Preisüberwacher ist gemäss herrschender Lehre von der zuständigen Behörde **zwingend** anzuhörenⁱⁱⁱ.

Beurteilung der Höhe der geplanten Parkkartengebühren

Eine Erhebung des Preisüberwachers zu den Parkkartengebühren in allen Kantonshauptorten der Schweiz in der Vergangenheit hatte eine Streuung der Gebührenhöhe gezeigt. Die jährlichen Kosten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Parkraumzonen variierten für Anwohner, Handwerker und Gewerbetreibende zwischen 0 und 600 Franken. Der ungewichtete Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner lag bei Fr. 335.-/Jahr, bei den Parkkarten für Handwerker bei Fr. 386.-/Jahr und bei den Parkkarten für das Gewerbe bei Fr. 348.-/Jahr. Eine erneute Erhebung ergab nun einen ungewichteten Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner von ca. Fr. 400.-/Jahr.

Die Gemeinde Niederlenz liegt mit ihrem geplanten Tarif für die Jahresparkkarte mit **Fr. 500.-** über diesem Durchschnitt. Namentlich das Budget der Anwohnenden mit tiefen Einkommen wird durch die geplanten Parkkartengebühren belastet; darunter dürften insbesondere auch Arbeitstätige sein, die bspw. im Gesundheitswesen oder im öffentlichen Verkehr in unregelmässigen Schichten tätig und aus beruflichen Gründen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sind. Angesichts ihrer verbreitet tieferen Löhne dürfte sie die geplante Parkkartengebühr besonders stark betreffen.

Bei der Preisbeurteilung von Parkkarten ist grundsätzlich zu beachten, dass solche Karten keinen Anspruch auf einen (freien) Parkplatz geben. Damit unterscheiden sie sich in ihrem Wesen von der Dauermiete sowohl privater als auch öffentlicher Parkplätze, die dem Mieter ein ausschliessliches Gebrauchsrecht einräumt.

Der Preisüberwacher ist der Auffassung, dass ein verhältnismässiger und äquivalenter Tarif für die Parkkarten den **Betrag von Fr. 400.- pro Jahr nicht übersteigen sollte**. Diverse Städte und Gemeinden erheben für die Parkkarten für Anwohnende Tarife unter Fr. 400.-, Basel bspw. Fr. 284.-/Jahr, Biel Fr. 330.-/Jahr, Fribourg Fr. 396.-/Jahr, Genf Fr. 200.-/Jahr, Köniz Fr. 360.-/Jahr, St. Gallen Fr. 360.-/Jahr, Thun Fr. 220.-/Jahr, Riehen Fr. 8.-/Jahr, La Chaux-de-Fonds Fr. 20.-/Jahr, Neuenburg Fr. 110.-/Jahr, Montreux Fr. 170.-/Jahr, Carouge Fr. 200.-/Jahr, Meyrin Fr. 200.-/Jahr, Lancy Fr. 200.-/Jahr, Vernier Fr. 200.-/Jahr, Yverdon-les-Bains Fr. 270.-/Jahr, Bulle Fr. 300.-, Sitten Fr. 300.-, Emmen Fr. 350.-/Jahr, Renens Fr. 360.-/Jahr, Frauenfeld Fr. 360.-/Jahr, Zug Fr. 360.-/Jahr, etc.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in zahlreichen Fällen die Empfehlungen des Preisüberwachers befolgt wurden, beispielsweise in jüngerer Vergangenheit:

- Gemeinde *Tannay*: Reduktion von Fr. 420.- auf Fr. 350.- pro Jahr und Fahrzeug für Mitarbeitende von Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde.
- Gemeinde *Rennaz*: Reduktion von Fr. 400.- auf Fr. 360.- pro Jahr für die Parkkarte.
- Gemeinde *Eclépens*: Reduktion von Fr. 480.- auf Fr. 360.- pro Jahr für die Parkkarte.
- Gemeinde *Moudon*: Reduktion von Fr. 400.- auf Fr. 360.- pro Jahr für Handwerker und Gewerbetreibende.
- Gemeinde *Hunzenschwil*: Reduktion von Fr. 85.- auf Fr. 35.- pro Monat für die Parkkarte.
- Gemeinde *Yverdon-les-Bains*: Geplante Preiserhöhung von Fr. 270.- auf Fr. 1'200.- für Parkkarten für Pendler wurde aufgrund der Empfehlung nicht vorgenommen, resp. aufgeschoben.
- Gemeinde *Köniz*: Preis für Handwerker- und Gewerbeparkkarte wird statt auf Fr. 50.- (Fr. 600.-/Jahr) auf Fr. 33.- pro Monat (Fr. 396.-/Jahr) festgelegt, etc.

Der Preisüberwacher appelliert in Gebührenfragen grundsätzlich zur **Mässigung**. Da erschwingliche Parkplätze letztlich dazu dienen, dass eine Gemeinde für alle Bevölkerungsgruppen - bspw. auch für Schichtarbeiterinnen und -arbeiter - attraktiv bleibt, ist ein angemessener, nicht übermässig hoher Parkkartentarif im öffentlichen Interesse.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen gibt Ihnen der Preisüberwacher daher folgende Empfehlung ab:

Die Gebühren für die Jahresparkkarten sind auf max. Fr. 400.- festzusetzen.

Wir können Ihnen abschliessend mitteilen, dass der Preisüberwacher kürzlich in allen Schweizer Städten ab 20 000 Einwohnern die Gebühren für Strassenparkplätze erhoben hat: Einerseits für Parkautomaten (weisse Zone), andererseits für Parkkarten für Besucher (blaue Zone); siehe den Newsletter des Preisüberwachers in der Anlage.

Der Preisüberwacher vertritt die Auffassung, dass die Gebühren und die Einnahmen in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollten zur Fläche des öffentlichen Raums, die für das Parkieren gleichsam gemietet wird, und zur Dauer dieser «Miete». Nicht zuletzt tun die Städte damit dem heimischen Gewerbe einen Gefallen. Zudem ist mittelfristig davon auszugehen, dass die Luftverschmutzungs-, die CO₂- und die Lärm-Problematik keine wesentliche Rolle mehr spielt, da der Umstieg auf Elektromobilität in Riesenschritten voranschreitet. Die meisten Gemeinden scheinen sich an dieser Haltung zu orientieren und bleiben mit ihren Gebühren unter folgenden Schwellenwerten:

Strassenparkplätze mit Parkautomaten (weisse Zone): 1.50 Franken für 1 Stunde, 3 Franken für 2 Stunden, 6 Franken für 4 Stunden, 15 Franken für 12 Stunden, 30 Franken für 24 Stunden. Der Preisüberwacher rät denn auch diese Schwellenwerte nicht zu überschreiten.

Der von Ihnen geplante Gebührentarif für Parkuhren von Fr. 1.- pro Stunde erscheint uns nicht missbräuchlich hoch.

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die entscheidende Behörde gemäss Artikel 14 Preisüberwachungsgesetz ihren Entscheid in Kenntnis der vorliegenden Empfehlung zu fällen und einen allfällig abweichenden Entscheid zu begründen hat. Wir bitten Sie höflich um Zustellung des entsprechenden Entscheids.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage: Newsletter 3/22

ⁱ Vgl. dazu Kommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Rolf H. Weber, Bern 2009, Seite 18, Rz. 16.

ⁱⁱ Vgl. dazu Tercier, Bovet, Droit de la concurrence, Bâle 2002, art. 14 LSPR, p. 1166, chiffre marginal 13.

ⁱⁱⁱ Künzler/Zäch, OFK-Wettbewerbsrecht II, PÜG 14 N 11; Weber, Stämpflis Handkommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Art. 14 N 54; RPW 1998/5, 748.